

Information zur Erweiterung der Berufs-Haftpflichtversicherungen für Ärzte im Zusammenhang mit dem Corona Virus

(Stand: 25.01.2021)

Aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des Corona Virus, dem weiterhin enormen Anstieg von Erkrankten und den nunmehr bevorstehenden Impfungen, erklären sich viele Ärztinnen und Ärzte bereit, unterstützend tätig zu werden. Sei es als Vertreter in Arztpraxen, bei der Beratung von Patientinnen und Patienten oder der Unterstützung bei durchzuführenden Impfungen (auch in Impfbüros).

VitAssec unterstützt dieses Engagement und ergänzt den Versicherungsschutz. Sämtliche Erweiterungen gelten ohne gesonderte Bestätigung ab sofort und begrenzt für die Dauer der Tätigkeit als Folge der derzeitigen Corona-Pandemie, längstens bis zum 31.12.2021.

Wir bieten im Umfang der bei VitAssec bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung (auch Ruhestandsversicherung) für Ärzte nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes beitragsfrei an:

- Beschäftigung eines bestellten Vertreters (auch eines im Ruhestand befindlichen Arztes) bei quarantäne-bedingter Abwesenheit des versicherten, niedergelassenen Arztes. Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters.
- Sofern für den zu vertretenden niedergelassenen Praxisinhaber kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist, besteht für den Praxisvertreter auch weiterhin Versicherungsschutz im Umfang seiner, bei VitAssec, bestehenden Berufs-Haftpflichtversicherung bzw. Ruhestands-Versicherung.
- Beschäftigung von anderweitigem medizinischem Praxispersonal bei quarantänebedingter Abwesenheit des eigenen Praxispersonals. Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des anderweitig beschäftigten medizinischen Praxispersonals.
- Versichert sind in diesem Zusammenhang auch unterstützende Tätigkeiten der Ärzte (auch in Weiterbildung) außerhalb von Praxen wie beispielsweise medizinische Beratungen (auch Telefon- und Videoberatung), Impfungen (z. B. in Impfbüros) sowie die Abnahme von Abstrichen zur Durchführung von SARS-CoV-2-Tests.

Der Versicherungsschutz für die unterstützende Tätigkeit außerhalb der Praxis in Impfbüros wird subsidiär zu einer Betriebshaftpflichtversicherung des Impfbüros geboten.

Sofern der Versicherungsnehmer oder sein beschäftigter Vertreter Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit ausführt, gelten die Grundsätze der sog. Staatshaftung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich in solchen Fällen auf Rückgriffsansprüche aufgrund grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens.